

20.4266

Motion RK-S. Modernere grenzüberschreitende Zivilprozesse

Motion CAJ-E. Moderniser les procédures civiles transfrontalières

Ständerat/Conseil des Etats 17.12.20

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.

Caroni Andrea (RL, AR), für die Kommission: Mit dieser Motion möchte Ihre Kommission grenzüberschreitende Zivilprozesse erleichtern, namentlich durch Video- und Telefonkonferenzen. In der laufenden Zivilprozessordnungs-Revision hat Ihre Kommission ganz allgemein beschlossen, der Vorlage des Bundesrates ein Update in Sachen moderner Technologie zu verpassen. Neu sollen Video- und Telefonkonferenzen klar geregelt und vielseitig einsetzbar werden. Diese Technologien kann man dann insbesondere auch grenzüberschreitend einsetzen. Denken Sie zum Beispiel an eine Zeugin, die in den USA weilt, oder einen Sachverständigen, der in China weilt, die man gerne zuschalten statt aufsuchen oder einfliegen würde.

Dabei stiessen wir aber auf ein völkerrechtliches Problem. Es gibt nämlich zu diesem Thema ein Haager Beweiserhebungsübereinkommen, das mir persönlich bis dato völlig unbekannt war; ich glaube, auch der Kommission. Ich möchte jedem, dem es zuvor schon bekannt war und der mir das plausibel darlegt, einen Appenzeller Biber offerieren, insbesondere, wenn Sie auch noch den Vorbehalt der Schweiz dazu kennen. Auch der war uns nämlich völlig unbekannt. Jedenfalls verlangt aber dieser Vorbehalt, dass die Schweiz bei solchen internationalen Befragungen jedes Mal eine Einzelbewilligung des Bundesamtes für Justiz aufbringt. Das ist nicht nur schwerfällig, sondern führt auch zur Retorsion anderer Staaten. Die verlangen dasselbe dann auch, wenn wir einen Prozess international elektronisch durchführen wollen. Wir möchten daher diesen Vorbehalt anpassen. Dann sind wir innerstaatlich schlanker, und das Ausland wird es uns dann gleichtun. Dieser Vorbehalt wurde aber per Bundesbeschluss eingeführt, und da er weiterhin eine gewisse Bedeutung hat, muss er auch wieder per Bundesbeschluss angepasst werden. Die Motion beauftragt nun eben den Bundesrat, uns hierzu einen Entwurf zu unterbreiten.

Ihre Kommission war einstimmig für diese Motion. Ich danke Ihnen, wenn Sie ihr auch zustimmen. Sie leisten damit einen Beitrag für modernere grenzüberschreitende Zivilprozesse mit Schweizer Beteiligung.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich freue mich natürlich, dass die Arbeiten an der Zivilprozessordnung, in deren Rahmen Sie auf dieses grenzüberschreitende Problem gestossen sind, offensichtlich auch einen Beitrag zur Weiterbildung geleistet haben. Das ist sicherlich eine gute Sache.

Der Bundesrat ist mit diesem Vorstoss der RK-S einverstanden. Sie haben es gehört: Wenn ein ausländisches Gericht eine Person in der Schweiz per Telefon oder Video anhören möchte, braucht es eine Bewilligung des EJPD; das verlangt die schweizerische Erklärung Nummer 5 zum Haager Beweiserhebungsübereinkommen. Es ist natürlich so, dass hat die laufende Pandemie gerade jetzt vor Augen geführt, dass sich die Nachfrage nach Telefon- oder Videokonferenzen stark erhöht hat. Ein System mit Einzelfallbewilligungen – Herr Ständerat Caroni hat darauf hingewiesen – ist in diesem Kontext natürlich sehr schwerfällig. Es wäre anzustreben, dass man beispielsweise eine Art Globalbewilligung er-

reichen würde. Auch so kann der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden, zum Beispiel mit dem Erfordernis der Zustimmung der Betroffenen.

Aber auch ausserhalb der Pandemie gibt es Konstellationen, bei denen ein solches Mittel Sinn machen kann. Stellen Sie sich beispielsweise eine Mutter vor, die vom Kindsvater in den USA Alimente fordert. Wenn sie für eine Vaterschaftsklage nicht mehr unbedingt in die USA reisen muss, ist das sicherlich eine Erleichterung. Auch wenn eine Person freiwillig an einem ausländischen Verfahren teilnimmt, so wird die schweizerische Souveränität bei einer Telefon- oder Videoanhörung dieser Person in der Schweiz kaum tangiert. Der Bundesrat ist mit dieser Motion einverstanden und ist bereit, sie anzunehmen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Ich darf Frau Bundesrätin Keller-Sutter verabschieden. Ich wünsche Ihnen weiterhin eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachten und danach einen guten Rutsch ins neue Jahr!

20.084

Covid-19-Gesetz. Änderung

Loi Covid-19. Modification

Differenzen – Divergences

Nationalrat/Conseil national 01.12.20 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.20 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 09.12.20 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.20 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 15.12.20 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 16.12.20 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.12.20 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.12.20 (Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence)
Ständerat/Conseil des Etats 17.12.20 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 17.12.20 (Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence)
Nationalrat/Conseil national 18.12.20 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 18.12.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Härtefälle, Sport, Arbeitslosenversicherung, Ordnungsbussen)
Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19 (Cas de rigueur, sport, assurance-chômage, amendes d'ordre)

Ziff. I Art. 12b Abs. 6 Bst. b

Antrag der Einigungskonferenz

b. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Beiträge muss der Klub das durchschnittliche Einkommen inklusive Prämien, Boni und weiteren geldwerten Vergünstigungen aus den Einkommen, welche den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung übersteigen, auf diesen Höchstbetrag oder um mindestens 20 Prozent senken. Für die Berechnung dieses durchschnittlichen Einkommens sind die Einkommen der Angestellten in der Saison 2018/19 massgeblich. Der Bundesrat kann auf Gesicht hin auch die Einkommen der Angestellten mit Stichtag am 13. März 2020 berücksichtigen. Lohnsenkungen, die im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes aufgrund der Covid-19-Epidemie bereits vorgenommen wurden, werden angerechnet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Klubs